



VERBRAUCHERINFORMATION

für unsere Maklerkunden gemäß § 312d BGB i.V.m. Art. 246 a § 1 EGBGB

1. Wesentliche Eigenschaften der Maklerleistung Der Maklervertrag mit der A.F.P. Immobilien Gruppe beinhaltet den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss eines Vertrages oder die Vermittlung eines Vertrages (z.B. Kauf-, Miet-, Pachtvertrag u.s.w.) über eine Immobilie (z.B. unbebautes/bebautes Grundstück) gegen die Verpflichtung des Maklerkunden zur Zahlung einer Maklercourtage. Wird die A.F.P. Immobilien Gruppe für den Verkäufer im Alleinauftrag tätig, ist sie zu intensiven Nachweis- oder Vermittlungsbemühungen verpflichtet. Dieses beinhaltet neben der Auswertung des vorhandenen Interessentenbestandes auch, individuell nach einem geeigneten Vertragspartner zu suchen. Im Allgemeinauftrag erbringt die A.F.P. Immobilien Gruppe allgemeine Nachweis- oder Vermittlungstätigkeit, die im Wesentlichen auf die Auswertung des vorhandenen Interessentenbestandes ausgerichtet ist. Die A.F.P. Immobilien Gruppe ist hier zu werblichen Vorleistungen nicht verpflichtet.
2. Zu der A.F.P. Immobilien Gruppe gehören die A.F.P. Immobilienservice Viol, A.F.P. Immobilienverwaltung und A.F.P. Hauswartservice sowie die Lizenzunternehmen Geerds Immobilien, Lengert Immobilien und die V.G.L. Immobilien An-u. Verkauf GbR.
3. Identität des Unternehmers, ladungsfähige Anschrift und Adressat für Beschwerden A.F.P. Immobilien Gruppe, Großwolder Str. 132, 26810 Westoverledingen, Tel.: 04955/9269800, Fax: 04955/9269529, E-Mail: buero@afp.immo, Inhaber: Dieter Viol
4. Art der Courtageberechnung Die Maklercourtage kann aufgrund der Beschaffenheit der Maklerleistung im Voraus nicht benannt werden. In der Regel wird sie als ein Bruchteil des wirtschaftlichen Wertes des vermittelten bzw. nachgewiesenen Vertrages bzw. als ein Vielfaches der Monatsmiete/-pacht berechnet. Sie orientiert sich grundsätzlich an der Ortsüblichkeit.
5. Zahlungs- und Leistungsbedingungen Die Maklercourtage ist fällig und zahlbar mit Wirksamkeit des nachgewiesenen Vertrages. Die unter Ziffer 1 beschriebenen Maklerleistungen werden bis zum Eintritt des Erfolges (wirksamer Abschluss des angestrebten Vertrages), beim Maklervertrag mit dem Verkäufer längstens bis zur Beendigung des Maklervertrages, erbracht.
6. Laufzeit des Maklervertrags Der Maklervertrag mit dem Verkäufer hat eine Festlaufzeit von 6 Monaten und ist danach mit einmonatiger Frist in Textform kündbar.